



# Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen ("AVL") Shell Deutschland Oil GmbH (Stand 02/2019)

Die folgenden Bestimmungen der Ziffern 1. bis 13. sowie die "Hinweise zum Datenschutz" gelten für alle Kunden

**1. Allgemeines** (1) Für alle gegenwärtigen und künftigen Lieferungen und Leistungen von Shell Deutschland Oil GmbH (nachstehend "Verkäuferin" oder SDO) gelten die nachfolgenden AVL, sofern und soweit schriftlich nichts anderes vereinbart wurde. Änderungen der AVL gelten ab Einführung der jeweiligen Änderung. Soweit in diesen AVL nicht anders geregelt, gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

(2) Unsere Angebote sind freibleibend.

(3) Mündliche Nebenabreden sind nur wirksam, wenn sie von der Verkäuferin schriftlich bestätigt wurden.

(4) Für den Vertrag gelten ausschließlich die AVL der Verkäuferin. Andere Bedingungen werden nicht Vertragsinhalt, auch wenn die Verkäuferin ihnen nicht ausdrücklich widerspricht.

**2. Qualität** Die Verkäuferin schuldet nur Produkte mittlerer Art und Güte. Für die Beschreibung der Beschaffenheit der Kaufsache ist die schriftliche Vereinbarung im Kaufvertrag oder Lieferschein maßgeblich. Qualitätsmerkmale von Proben oder Mustern, Analyseangaben oder Spezifikationen sind nur Beschaffenheitsangaben der Kaufsache, sofern sie schriftlich vereinbart sind. Die Verkäuferin gewährt keine Beschaffenheits- oder Haltbarkeitsgarantie.

**3. Preise** (1) Soweit kein Preis für die Ware vereinbart ist, erfolgt die Berechnung nach dem am Versandtage für die gelieferten bzw. abgenommenen Mengen und Produkte allgemein bei der Verkäuferin gültigen Preise. Wenn nicht anders vereinbart, verstehen sich die angegebenen Preise ohne Umsatzsteuer, die mit dem jeweils gültigen Satz gesondert berechnet wird.

(2) Liegen zwischen Vertragsabschluss und Lieferung/Erbringung der Leistung mehr als vier Monate oder handelt es sich bei dem zugrundeliegenden Vertrag um ein Dauerschuldverhältnis und sollte die verkaufte Ware oder ihre Vor- und Zwischenerzeugnisse oder ihre Rohstoffe mit Mineralölsteuern, Zöllen oder sonstigen Abgaben belastet sein oder werden oder sollten im Kaufpreis enthaltene Abgaben und Frachten erhöht werden, so verändert sich der Kaufpreis vom Tage der Einführung/Änderung in entsprechender Höhe, auch wenn eine Festpreisvereinbarung vorliegt. Das gleiche gilt, wenn die Belastung/Erhöhung nur für Waren ausländischer Herkunft gilt. Das Recht zu einer entsprechenden Preiserhöhung steht der Verkäuferin weiterhin zu, wenn infolge außergewöhnlicher Umstände (z.B. Minderbelastungs-, Eiszuschläge) Mehrkosten für die Versorgung der Auslieferungsstelle oder für die Belieferung der vom Käufer gewünschten Empfangsstelle entstehen oder sich eine auf den Vorprodukten oder Rohstoffen liegende Belastung um mehr als 3 % erhöht.

**4. Zahlung / Zahlungsverzug / Aufrechnung** (1) Kaufpreise sind sofort fällig. Sie sind netto Kasse eingehend ohne Abzug zu leisten. Von der Verkäuferin eingeräumte oder praktizierte Zahlungsziele können jederzeit von der Verkäuferin mit angemessener Frist widerrufen werden.

(2) Bei Nichteinhaltung der zwischen den Parteien geltenden Zahlungsweisen, im Falle des Zahlungsverzugs des Käufers oder bei Vermögensverschlechterung des Käufers, ist die Verkäuferin berechtigt, weitere (Teil-) Lieferungen oder (Teil-) Leistungen nur noch Zug um Zug gegen sofortige Zahlung oder gegen, nach Wahl der Verkäuferin, angemessene Sicherheit zu erbringen.

(3) Wechsel oder Schecks werden nur bei besonderer Vereinbarung und dann nur zahlungshalber angenommen.

(4) Der Käufer darf nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Ansprüchen aufrechnen, sofern es sich nicht um gegenseitig voneinander abhängige Forderungen handelt.

**5. Eigentumsvorbehalt** (1) Die von Shell gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung ihr Eigentum.

(2) Die Be-/Verarbeitung der Vorbehaltsware erfolgt für die Verkäuferin als Hersteller i.S.d. § 950 BGB, ohne dass die Verkäuferin hieraus verpflichtet wäre. Wird die von der Verkäuferin gelieferte Ware mit anderen Gegenständen vermischt, vermengt oder verbunden, so überträgt der Käufer schon jetzt seine Eigentums- bzw. Miteigentumsrechte an der neuen Sache oder dem vermischten oder vermengten Bestand auf die Verkäuferin.

(3) Der Käufer verpflichtet sich, die Vorbehaltsware für die Verkäuferin mit kaufmännischer Sorgfalt kostenlos zu verwahren und sie entsprechend zu kennzeichnen.

(4) Der Käufer ist berechtigt, die Vorbehaltsware und die aus ihrer Verarbeitung entstandenen Gegenstände im ordnungsgemäßen Geschäftsgang unter Eigentumsvorbehalt weiter zu veräußern, solange er nicht im Verzug ist. Die aus der Veräußerung oder aus einem sonstigen Rechtsgrunde entstehenden Forderungen - einschließlich einer etwaigen Kontokorrent-Saldoforderung - tritt er schon jetzt mit allen Nebenrechten an die Verkäuferin zur Sicherung ihrer Forderung ab. Wird die Vorbehaltsware im Rahmen von Werklieferungen weiter veräußert, so gilt die Vorausabtretung nur in Höhe des doppelten Wertes der verarbeiteten Vorbehaltsware. Hierbei sind die Preise der letzten Faktura der Verkäuferin zu Grunde zu legen ohne Berücksichtigung von Rabatten, Skonti, Fracht- und Verpackungskosten und sonstigen Spesen. Das Gleiche gilt für die Vorausabtretung von Ansprüchen des Käufers gegen einen Dritten, wenn dieser im Falle der Verarbeitung allein Eigentum an der neuen Sache erwirbt.

(5) Der Käufer ist widerruflich ermächtigt, die abgetretenen Forderungen im eigenen Namen einzuziehen. Wenn er seinen Zahlungsverpflichtungen aus der Geschäftsverbindung gegenüber der Verkäuferin nicht vertragsgemäß nachkommt oder in Vermögensverfall gerät, kann diese Einziehungsermächtigung widerrufen werden. In diesem Fall kann die Verkäuferin verlangen, dass der Käufer Einzelabtretungserklärungen erteilt, die Drittschuldner bekannt gibt, diesen die Abtretung anzeigt und alle zum Einzug dieser Forderung erforderlichen Unterlagen zur Verfügung stellt. Darüber hinaus ist die Verkäuferin auch selbst zur Abtretungsanzeige an den Drittschuldner berechtigt.

(6) Der Käufer ist nicht berechtigt, die Vorbehaltsware zu verpfänden oder sicherheitshalber zu übereignen. Bei einer Pfändung, Beschlagnahme oder sonstigen Beeinträchtigung der Ware hat er die Verkäuferin unverzüglich zu benachrichtigen.

(7) Kommt der Käufer mit der Kaufpreiszahlung in Verzug oder verletzt er Bestimmungen dieser Ziffer 5, entfällt sein Recht zum Besitz an derjenigen Vorbehaltsware, deren Lieferung der Kaufpreisforderung zugrunde liegt bzw. auf die sich die Verletzung bezieht. Er hat sie auf Verlangen einstweilig bis zur vollständigen Zahlung des entsprechenden Kaufpreises herauszugeben, ohne dass die Verkäuferin vom Vertrag zurückzutreten braucht.

(8) Verletzt der Käufer die unter Ziffern 5 (3) und (7) vereinbarten Verpflichtungen, ist die Verkäuferin berechtigt, eine angemessene Nachfrist zu setzen und nach erfolglosem Ablauf vom Vertrag zurückzutreten.

(9) Übersteigt der realisierbare Wert der Verkäuferin zustehenden Sicherheiten die zu sichernde Gesamtforderung aus der Geschäftsverbindung nicht nur vorübergehend um mehr als 20 %, ist die Verkäuferin zur Rückübertragung verpflichtet.

**6. Lieferungen** (1) Die Verkäuferin schuldet nur Ware aus der eigenen Produktion. Nach ihrer Wahl kann die Verkäuferin auch Ware liefern, die sie zugekauft hat.

(2) Reicht die eigene Produktion der Verkäuferin nicht zur Versorgung aller Kunden aus, ist die Verkäuferin nach ihrer Wahl berechtigt, an Stelle ihrer Rechte aus Unmöglichkeit unter Berücksichtigung der jeweiligen Gegebenheiten die Lieferungen ganz oder im Einzelfalle verhältnismäßig zuzuteilen.

(3) Lieferungen und Leistungen erfolgen ab Werk. Der Verkäuferin ist die Wahl des Lieferwerks bzw. Abgangslagers vorbehalten.

(4) Ist frachtfreie Lieferung vereinbart, so erfolgt diese im Kesselwagen frei Station und im Straßentankwagen / LKW frei Haus.

(5) Die Feststellung der für die Berechnung maßgebenden Mengen erfolgt durch die Verkäuferin nach den bei ihr üblichen Methoden.

(6) Der Käufer haftet der Verkäuferin für die Einhaltung der von ihm oder seinen Abnehmern zu beachtenden Zoll- oder Mineralölsteuervorschriften sowie für die Beschaffung und Einhaltung der erforderlichen öffentlich rechtlichen Genehmigungen. Werden Genehmigungen, insbesondere zur Zoll- und/oder steuerbegünstigten Lieferung nicht erteilt oder wieder entzogen, so ist die Verkäuferin berechtigt, den Kaufpreis entsprechend anzupassen.

(7) Übernimmt die Verkäuferin die Lieferung, so ist sie zur Wahl des Beförderungsweges und der Beförderungsart nach Treu und Glauben berechtigt.

(8) Angaben der Verkäuferin zu Lieferfristen oder zu Eingangstemperaturen sind unverbindlich.

(9) Der Käufer sichert zu, dass die erworbenen Produkte, Komponenten oder Stoffe bestimmungsgemäß unter Einhaltung der im Sicherheitsdatenblatt genannten Vorsichtsmaßnahmen verwendet und nicht entgegen geltenden Gesetzen, Verordnungen und/oder Richtlinien weiterveräußert werden.

**7. Transportmittel / (Leih-) Gebinde** (1) Bei Beförderung bzw. Verwahrung der Ware in vom Käufer gestellten Transportmitteln bzw. Behältern sind diese in füllsauberem Zustand fracht- und spesenfrei an der Lieferstelle rechtzeitig zur Verfügung zu stellen. Dem Käufer obliegt es, die Eignung des Transportmittels/ Gebindes für das jeweilige Produkt bzw. dessen Transport zu prüfen. Der Käufer hat vor der Auslieferung die Kapazität der Behälter zu ermitteln und die abzufüllende Menge anzugeben. Er haftet für einen einwandfreien technischen und gesetzlich vorgeschriebenen Zustand der Transportmittel bzw. Behälter sowie deren Messvorrichtungen. Die Verkäuferin ist nicht verpflichtet, diese auf Eignung, Sauberkeit u.ä. zu überprüfen. Schäden, die aus dem mangelhaften Zustand der Behälter bzw. deren Messvorrichtung, aufgrund ungenauer oder unzutreffender Angaben des Käufers oder durch Verschmutzung und/ oder Vermischung entstehen, werden nicht ersetzt. Von der Verkäuferin in solchen Fällen eingeleitete Maßnahmen stellen kein Anerkenntnis einer Ersatzpflicht dar. Die Versendung der Behälter erfolgt auf Gefahr des Käufers. Der Käufer haftet für alle Beschädigungen der Verladeeinrichtungen der Verkäuferin durch seine Behälter bzw. Transportmittel, sofern er nicht nachweist, dass der Schaden durch ein Verschulden der Verkäuferin verursacht worden ist.

(2) Bei Überlassung von Transportmitteln, Gebinden oder Behältnissen durch die Verkäuferin sind die von der Verkäuferin üblicherweise berechneten Entgelte zu zahlen. Der Käufer ist für die ordnungsgemäße und sorgfältige Behandlung aller ihm oder einem von ihm benannten Dritten von der Verkäuferin überlassenen Transportmittel und/oder Behältnisse verantwortlich. Während der Dauer der Bereitstellung oder Überlassung eines Transportmittels oder Behältnisses haftet er für jeden Verlust und jede Beschädigung daran sowie für jeden Schaden, der durch das Transportmittel, das Behältnis oder dessen Inhalt verursacht wird, sofern der Käufer nicht nachweist, dass ihn oder von ihm benannte Dritte kein Verschulden trifft.

(3) Der Käufer hat die von der Verkäuferin gestellten Transportmittel/(Leih-) Gebinde/Behältnisse unverzüglich restlos zu löschen bzw. zu entleeren und zurückzusenden. Bei Nichteinhaltung ist die Verkäuferin berechtigt, mindestens die marktüblichen Mieten für Transportmittel der jeweiligen Art, als Schadensersatz zu berechnen. Eine Nutzung zu anderen als den vereinbarten Zwecken ist unzulässig. Der Käufer hat im Schadensfall die für die Wahrung etwaiger Rückgriffsrechte gegen den Transportführer erforderlichen Maßnahmen und Feststellungen zu treffen und der Verkäuferin unverzüglich Mitteilung zu machen. Für Kesselwagen gilt ergänzend: Der Käufer ist verpflichtet, Kesselwagen unverzüglich nach Eintreffen ordnungsgemäß zu entleeren und an die Versandstelle zurückzusenden. Ist frachtfreie Lieferung der Ware vereinbart, erfolgt die Rücksendung unfrei; anderenfalls hat die Rücksendung frachtfrei Versandstelle zu erfolgen. Wird der Kesselwagen innerhalb von 48 Stunden - bei Lieferung in Ganzzügen innerhalb von 24 Stunden - nach Eintreffen am Empfangsort vom Käufer nicht entleert der Bahn zum Rücktransport übergeben, hat der Käufer die übliche Kesselwagenmiete an die Verkäuferin auch zu zahlen, wenn ihn an der verspäteten Rückgabe kein Verschulden trifft. Sollte der Kesselwagen beschädigt am Empfangsort eintreffen, hat der Käufer unverzüglich alles zur Schadensfeststellung Erforderliche zu veranlassen (z. B. Tatbestandsaufnahme mit der Bahn) und die Verkäuferin zu unterrichten.

(4) Bei Schiffen gehen Transportzuschläge wegen Hoch- oder Niedrigwassers, Eisgang oder aus anderen, von der Verkäuferin nicht zu vertretenden Gründen zu Lasten des Käufers. Dies gilt auch für Überliegegelder, die durch Überschreiten der erforderlichen Enladezeit verursacht werden. Dampf für Enladezwecke sowie die zur Löschung der Ware erforderlichen Schläuche sind vom Käufer auf seine Kosten zu stellen.

(5) Der Käufer ist für die Einhaltung der gesetzlich vorgeschriebenen Sicherheitsvorkehrungen bei der Abfüllung aus Straßentankwagen/ Lastkraftwagen (Abnahmevorrichtung / Aufnahmebehälter) verantwortlich. Im Falle der Abholung der Ware durch den Käufer oder durch dessen Beauftragte sind darüber hinaus die für den jeweiligen Standort der Verkäuferin oder für die von ihr gewählte Lieferstelle bekanntgegebenen Regelungen und Weisungen bezüglich Sicherheit und Arbeitsabläufen einzuhalten. Verkäuferin ist berechtigt, die Einhaltung dieser Vorschriften bei Verletzungen durch den Verschuldensgrad entsprechende angemessene Sanktionen durchzusetzen, zum Beispiel durch die Verweigerung der Befüllung bis hin zu dauerhaftem Hausverbot bei gravierenden oder wiederholten Verletzungen. Käufer haftet gegenüber der Verkäuferin für alle aus einer Nichteinhaltung entstehenden Schäden, soweit er nicht nachweist, dass ihn kein Verschulden trifft.

**8. Abruf** Gekaufte Ware ist sofort abzuholen. Sind Teillieferungen vorgesehen, so ist die Abnahme der Zeit und der Menge nach gleichmäßig zu verteilen.

**9. Haftung** (1) Die Verkäuferin haftet unbeschadet sonstiger Ansprüche des Käufers aus dem gleichen Sachverhalt auf Schadensersatz nur bei vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Verhalten ihrer Organe, Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen. Auch ihre Organe, Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen haften selbst nur auf Schadensersatz unbeschadet sonstiger Ansprüche des Käufers aus dem gleichen Sachverhalt bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Satz 1 und 2 gelten nicht für Schäden, die auf der Verletzung von Pflichten, die die Durchführung des Vertrags erst ermöglichen und auf deren Erfüllung der Käufer deshalb vertrauen darf, beruhen.

(2) Insbesondere ausgeschlossen ist der Ersatz von mittelbaren (z.B. entgangener Gewinn) und Folgeschäden, es sei denn sie beruhen auf vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Verhalten der Organe, Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen der Verkäuferin.

(3) Der von der Verkäuferin, wenn sie haftet, zu leistende Schadensersatz beschränkt sich auf den typischen, bei Vertragsabschluss vorhersehbarer Schaden.

(4) Maximal beschränkt sich der von der Verkäuferin, wenn sie haftet, zu leistende Schadensersatz auf den Wert, der dem dreifachen Wert der Lieferung entspricht.

(5) Die Haftungsbegrenzungen nach vorstehenden Ziffern 9 (1), (2), (3) und 9 (4) gelten nicht bei Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit, für Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz, für Ansprüche aus von der Verkäuferin übernommenen Garantien sowie in den Fällen, in denen das Gesetz solche Haftungsbegrenzungen verbietet.

**10. Exportkontrollen, Sanktionen und territoriale Beschränkungen** (1) Jede Partei sichert zu, dass sie alle in Bezug auf diesen Vertrag einschlägigen Exportkontroll- oder Sanktionsrestriktionen (s. unten Abs. 5) einschließlich der Listen sanktionierter Personen (s. unten Abs. 5) kennt und sie bei der Erfüllung dieses Vertrags einhält. Keine der Parteien wird etwas tun, das die andere Partei in Widerspruch zu geltenden Exportkontroll- oder Sanktionsrestriktionen bringt.

(2) Jede Partei darf die vom Verkäufer in ein sanktioniertes Territorium (s. unten Abs. 5) gelieferten oder für den Einsatz dort bestimmten Produkte direkt oder indirekt exportieren, reexportieren, umleiten, handeln, versenden, importieren, transportieren, lagern, verkaufen, liefern oder zurückliefern.

(3) Keine Partei ist verpflichtet, diesen Vertrag oder Teile davon zu erfüllen, oder haftet für Schäden oder Kosten jeglicher Art wegen Verzugs oder Nichterfüllung, wenn sie nach eigenem Ermessen feststellt, dass die Erfüllung des Vertrags gegen Exportkontroll- oder Sanktionsrestriktionen einschließlich der Listen sanktionierter Personen (s. unten Abs. 5) oder gegen die Regeln zu sanktionierten Territorien nach obigem Absatz 2 verstoßen oder sie deswegen möglichen negativen Konsequenzen ausgesetzt würde. In einem solchen Fall ist jede Partei außerdem berechtigt, die Erfüllung des Vertrags auszusetzen oder diesen zu kündigen.

(4) Diese Ziffer 10 behält auch nach Auslaufen oder der Beendigung dieses Vertrags Gültigkeit.

(5) In dieser Ziffer 10 bedeuten "Exportkontroll- oder Sanktionsrestriktionen" sind alle anwendbaren Handels- oder Wirtschaftssanktionen oder Embargos, Listen sanktionierter Personen, Kontrollen der Importe, Ausfuhr, Re-Export, Nutzung, Verkauf, Transfer, Handel oder anderweitige Verwendung von Waren, Dienstleistungen oder Technologie, Anti-Boykott-Gesetze oder ähnliche Gesetze oder Vorschriften, Regeln, Beschränkungen, Lizenzen, Anordnungen oder Anforderungen, die von Zeit zu Zeit in Kraft sind, einschließlich der von der Europäischen Union, dem Vereinigten Königreich, den Vereinigten Staaten von Amerika oder anderer staatlicher Gesetze, Regeln oder Anforderungen, die für eine Partei des Vertrags gelten.

"Sanktionierte Person" bedeutet jede natürliche oder juristische Person, Einheit oder Organisation, (i) auf die nationale, regionale oder multilaterale Exportkontroll- oder Sanktionsrestriktionen zielen; oder (ii) die direkt oder indirekt im Namen solcher natürlicher oder juristischer Person, Einheit oder Organisation einschließlich deren Tochtergesellschaften, Direktoren, Offiziere und Angestellten handelt oder die direkt oder indirekt von einer solchen kontrolliert wird.

"Sanktioniertes Territorium" bedeutet ein Land, ein Staat, ein Gebiet oder eine Region, wo im Rahmen der Globalen Compliance Politik von Shell für den Handel eingeschränkt ist. Zum Zeitpunkt dieses Vertrags gehören zu den sanktionierten Territorien Kuba, Krim und Sewastopol, Iran, Nordkorea, Sudan und Syrien. Hinzu kommen sonstige Gebiete, die Shell zu gegebener Zeit nach eigenem Ermessen mitteilt.

**11. Anti-Korruption und Anti-Geldwäsche** (1) In Verbindung mit diesem Vertrag und den daraus resultierenden Geschäften erklärt, gewährleistet und sichert jede Partei zu, dass sie alle einschlägigen Gesetze, Verordnungen und sonstigen Anforderungen zur Bekämpfung von Korruption, Bestechung und Geldwäsche kennt und sie einhält.

(2) Der Käufer gewährleistet und sichert zu, dass seine Zahlungen an den Verkäufer nicht aus Erträgen aus Straftaten unter Verstoß gegen Anti-Geldwäsche-Gesetze stammen.

(3) Der Käufer ist berechtigt, diesen Vertrag durch schriftliche Mitteilung an den Käufer mit sofortiger Wirkung zu kündigen, sofern nach seiner durch glaubwürdige Nachweise gestützten Einschätzung der Käufer gegen die Bestimmungen dieser Ziffer verstoßen und es versäumt hat, die Einhaltung der Bestimmungen nachzuweisen. Keine Bestimmung in diesem Vertrag verpflichtet eine Partei, irgendwelche Teile dieses Vertrages zu erfüllen oder Handlungen zu tätigen, wenn die Partei auf diese Weise die Anti-Korruptionsgesetze oder Anti-Geldwäsche-Gesetze verletzen würde.

(4) Nur der Käufer darf Rechnungen der Shell bezahlen. Ohne vorherige Zustimmung von Shell darf kein Dritter die Rechnungen bezahlen.

**12. Außerordentliche Kündigung** Beiden Parteien steht das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund zu. Als wichtiger Grund gelten insbesondere die wiederholte Verletzung nicht unerheblicher Vertragspflichten trotz vorheriger Abmahnung, Zahlungsverzug, Antrag auf oder Eröffnung des Insolvenzverfahrens über die jeweils andere Partei oder Pfändung von Ansprüchen aus diesem Vertrag. Jede Vertragspartei verpflichtet sich, die jeweils andere Partei von einem gestellten Insolvenzantrag unverzüglich zu unterrichten.

13. Das Rechtsverhältnis zwischen Verkäuferin und Käufer bestimmt sich nach der jeweils geltenden Fassung der AVL der Verkäuferin, die in der jeweils aktuellen Fassung unter <http://www.shell.de/avl> abrufbar sind.

**14. Übertragbarkeit** Die Verkäuferin ist berechtigt, ihre Rechte und Pflichten, insbesondere aus Verträgen, jederzeit auf ein mit ihr im Sinne des Aktiengesetzes verbundenes Unternehmen sowie auf Dritte, die wie die Verkäuferin zur Erfüllung geeignet sind, zu übertragen.

**Die folgenden Bestimmungen gelten ergänzend nur gegenüber Unternehmern bzw. soweit ausdrücklich bestimmt, Kaufleuten:**

15. Öffentliche Äußerungen, Anpreisungen oder Werbung stellen keine Beschaffenheitsangaben der Kaufsache gem. Ziffer 2 dar.

16. Das Recht der Verkäuferin zu allen Preiserhöhungen gem. Ziffer 3 (2) besteht unabhängig davon, ob zwischen Vertragsabschluss und Lieferung/ Erbringung der Leistung mehr als vier Monate liegen oder ob es sich bei dem zugrundeliegenden Vertrag um ein Dauerschuldverhältnis handelt.

17. Auch künftige Forderungen sind Forderungen gem. Ziffer 5 (1).

**18. Beanstandungen und Gewährleistung** (1) Im Falle einer Falsch- oder Teillieferung oder bei Vorliegen eines Sachmangels stehen dem Käufer unter Ausschluss weiterer Gewährleistungsansprüche nach Wahl der Verkäuferin das Recht auf Nacherfüllung, Rücktritt oder Minderung zu.

(2) Etwaige Beanstandungen der Lieferung müssen der Verkäuferin gegenüber schriftlich geltend gemacht werden. Erkennbare Mängel sind vom Käufer unverzüglich zu rügen. Im Übrigen hat er sich durch die unverzügliche Nahme von Proben bzw. eine Probeverarbeitung von der Ordnungsgemäßheit der Lieferung zu überzeugen. Dies hat spätestens innerhalb von 14 Tagen nach Lieferung zu erfolgen. Bei der Probeaufnahme/-verarbeitung erkennbare Mängel sind der Verkäuferin innerhalb von 14 Tagen nach Feststellung mitzuteilen.

(3) Mängelrügen sind nur zulässig, wenn der Verkäuferin eine Probe der Lieferung von mindestens 1 kg (bzw. 1 l) zur Nachprüfung zur Verfügung gestellt wird. Die Probeentnahme hat nach der für das betreffende Produkt in Frage kommenden DIN-Norm zu erfolgen. Der Verkäuferin ist Gelegenheit zu geben, die Probe selbst zu ziehen oder sich von der ordnungsgemäßen Durchführung der Probeentnahme zu überzeugen.

**19. Gerichtsstand / Anwendbares Recht**

(1) Alle Streitigkeiten aus oder in Verbindung mit diesem Vertrag die zwischen den Parteien nicht einvernehmlich geregelt werden können, unterliegen der deutschen staatlichen Gerichtsbarkeit. Gerichtsstand für Kaufleute ist Hamburg.

(2) Alle Verträge unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland mit Ausnahme von dessen internationalem Privatrecht. Die Anwendung des Übereinkommens der Vereinten Nationen über den internationalen Warenkauf (CISG) ist ausgeschlossen.

#### Hinweise zum Datenschutz

Umfangreiche Hinweise zum Datenschutz findet Kunde im Internet unter [www.shell.de/datenschutz](http://www.shell.de/datenschutz). Auf Wunsch werden diese Kunde in Papierform zur Verfügung gestellt.

Kunde ist berechtigt, sich in Datenschutzbelangen an den Datenschutzbeauftragten der SDO zu wenden. Kontaktdaten sind der Datenschutzerklärung zu entnehmen.